

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ArbGG § 78, BRAGO §§ 31, 128

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 2 AZB 54/77

Beschluß des BAG vom 17. Januar 1978

LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZB 54/77

8 Ta 89/77 Hamm

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 17. Januar 1978
beschlossen:

Die weitere Beschwerde der Prozeßbevollmächtigten
des Klägers gegen den Beschluß des Landesarbeits-
gerichts Hamm vom 13. Oktober 1977 - 8 Ta 89/77 -
wird als unzulässig verworfen.

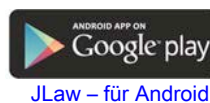
G r ü n d e :

1. Die weitere Beschwerde ist nicht statthaft. Der Beschluß des
Landesarbeitsgerichts, durch den die Beschwerde des Klägers nach
§ 128 Abs. 3 BRAGO gegen den Beschluß des Arbeitsgerichtes nach
§ 128 Abs. 2 BRAGO zurückgewiesen worden ist, ist kraft Gesetzes
unanfechtbar (§ 78 Abs. 2 ArbGG, § 128 Abs. 3 Satz 3 BRAGO).

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

2. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer läßt sich die Statthaftigkeit der weiteren Beschwerde auch nicht aus dem Fehlen jeglicher gesetzlichen Grundlage herleiten.

a) Ein derartiger – die Statthaftigkeit einer an sich unzulässigen weiteren Beschwerde begründenden – Ausnahmefall ist nur dann anzunehmen, wenn das Gesetz eine Entscheidung nach Art, Inhalt, Zuständigkeit oder Verfahren nicht kennt (BGHZ 28, 349 [350]; BGH NJW 1957, 713; Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 11. Aufl., § 148 III 3 d [S. 810]; Stein-Jonas-Grunsky, ZPO, 19. Aufl., § 567 Anm. I 4; Thomas-Putzo, ZPO, 9. Aufl., § 567 Anm. 4).

b) Diese Voraussetzungen sind im Streitfall nicht gegeben. Das gemäß § 78 Abs. 1 Satz 2 ArbGG zuständige Landesarbeitsgericht hat unter Beachtung der für das arbeitsgerichtliche Beschwerdeverfahren entsprechend geltenden Bestimmungen der §§ 567 bis 577 ZPO in der gesetzlich vorgeschriebenen Form durch Beschluß entschieden. Auch seinem Inhalt nach ist der Beschluß an sich zulässig (§ 128 Abs. 3 BRAGO). Ob das Landesarbeitsgericht die Bestimmung des § 31 Abs. 1 Nr. 4 BRAGO zutreffend ausgelegt hat, ist eine Frage der inhaltlichen Richtigkeit der kraft Gesetzes unanfechtbaren Entscheidung. Sie könnte erst bei der Prüfung der Begründetheit einer an sich statthaften weiteren Beschwerde berücksichtigt werden.

3. Die weitere Beschwerde war daher gemäß § 78 Abs. 2, § 128 Abs. 3 Satz 3 BRAGO als unzulässig zu verwerfen. Die Entscheidung ist nach der entsprechend anzuwendenden Bestimmung des § 128 Abs. 4 BRAGO gerichtsgebührenfrei.

gez.: Dr. Gröninger

Hillebrecht

Roeper



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

